

**XXIII. GP.-NR  
6 /A**

**30. Okt. 2006**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG) geändert wird.

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG)  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), BGBI 1977/609, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBI I Nr. 131/2006 wird wie folgt geändert:

1. *§ 21 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 60 vH des täglichen  
Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.“

2. *In § 21 Abs. 5 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und die Zahl „60“ durch  
die Zahl „65“ ersetzt.*

3. *Dem § 79 wird folgender Abs. 90 angefügt:*

„(90) § 21 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XXX/200X  
treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

### **Begründung:**

Das österreichische Arbeitslosenversicherungsrecht kennt die niedrigste  
Nettoersatzrate vergleichbarer europäischer Staaten. Dies führt zu extrem niedrigen  
und nicht existenzsichernden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sowie zu  
erheblicher Armutgefährdung. Die Anhebung der Nettoersatzrate ist zumindest ein  
erster Schritt der Anpassung an das Sicherungsniveau anderer europäischer  
Industrieländer sowie in der Verhinderung von Armut.

*In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den  
Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.*